

Brüssel, den 9. März 2026
(OR. en)

7065/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0070 (NLE)

ECOFIN 290

UEM 101

FIN 375

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 114 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 114 final.

Anl.: COM(2026) 114 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2026
COM(2026) 114 final

2026/0070 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

{SWD(2026) 74 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 19. September 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 14. Mai 2024⁵, vom 18. November 2024⁶, vom 20. Juni 2025⁷ und vom 27. November 2025⁸ geändert.
- (2) Am 23. Februar 2026 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 40 Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj/deu>.

² Siehe ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ ST 12259/23 INIT.

⁴ ST 16051/23 INIT; ST 16051/23 ADD 1; ST 16051/23 ADD 1 REV 1 (ga).

⁵ ST 9399/24 INIT; ST 9399/24 ADD 1.

⁶ ST 15114/24 INIT; ST 15114 ADD 1 REV 1.

⁷ ST 9587/25 INIT; ST 9587/25 ADD 1.

⁸ ST 15106/25 INIT; ST 15106/25 ADD 1; ST 15106/25 COR 1.

- (4) Nach Angaben Italiens sind 13 Maßnahmen teilweise nicht mehr innerhalb des Zeitplans im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 durchführbar. Dies betrifft M2C3-6 von Investition 1.1 (Errichtung neuer Schulen durch Ersatzbauten), M2C3-8 von Investition 1.2 (Aufwertung öffentlicher Immobilien für die teilweise oder vollständige Nutzung durch Justizbehörden), M2C3-10 von Investition 3.1 (Förderung einer effizienten Fernwärme), M2C4-23 von Investition 3.3 (Renaturierung des Po-Gebiets), M2C4-25 von Investition 3.4 (Sanierung von „verwaisten Standorten“), M2C4-38 von Investition 4.4 (Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten), M3C1-5 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und den Güterverkehr), M5C2-6 von Investition 1 (Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung der Institutionalisierung), M5C2-8 von Investition 2 (Autonomie-Modelle für Menschen mit Behinderungen), M5C2-10 von Investition 3 („Housing First e Stazioni di posta“), M5C2-20 von Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität), M6C1-9 von Investition 1.2 (Eigenheim als erster Ort der Pflege und Telemedizin) und M7-3 von Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien). Aus diesem Grund hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Italiens wurden sieben Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft M1C1-49 und M1C1-50 von Investition 1.8 (Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte), M1C1-72quinquies und M1C1-72sexies von Reform 1.11 (Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C1-144 von Investition 1.4 (Digitale Dienste und Bürgererfahrung), M1C1-24 von Investition 1.7 (Grundlegende digitale Kompetenzen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen von M2C2, M6C2-17 von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung und M7-5 von Reform 2 (Verringerung von umweltschädlichen Subventionen). Aus diesem Grund hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Italiens wurden 20 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft M1C1-96 von Reform 1.10 (Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen), M1C2-5 von Investition 6 (Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C2-14 von Reform 2 (Jährliche Wettbewerbsgesetze) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C3-9bis von Investition 4.1 (Digitale Tourismusschnittstelle), M1C3-18 von Investition 2.3 (Programme zur Stärkung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C3-28 von Investition 4.2 (Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 4 (Agri-Solarpark-Anlage) im Rahmen von M2C1, M2C4-32 von Investition 4.2 (Verringerung der Verluste in den

Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.4 (Außerordentliche Intervention zur Verringerung territorialer Lücken in den Sekundarstufen I und II und zur Bekämpfung des Schulabbruchs) im Rahmen von M4C1, M4C1-13 von Investition 2.1 (Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal), M4C2-2bis von Investition 2.2 (Innovationsvereinbarungen), M5C1-4 von Reform 1 (Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1 (Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)) im Rahmen von M5C1, M5C1-10 von Reform 2 (Nationaler Plan zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit), M5C1-19a und M5C1-20 von Investition 5 (Gründung von Frauenunternehmen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M6C2-8 von Investition 1.1 (Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.3 (Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation) im Rahmen von M6C2, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich) im Rahmen von M6C2, M7-10 von Reform 5 (Plan für neue Kompetenzen – Übergänge) und M7-26 von Investition 8 (Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung. Aus diesem Grund hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (7) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Italien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zehn redaktionelle Fehler festgestellt, die zehn Etappenziele und Zielwerte sowie zehn Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen. Diese redaktionellen Fehler betreffen M2C4-40 von Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur), M4C1-14bis von Reform 2.1 (Einstellung von Lehrkräften), M4C1-31 von Investition 5 (Fonds für studentisches Wohnen), M7-6 von Reform 3 (Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethangasnetz), M7-13 von Investition 3 (Erweiterte Maßnahme: Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), M7-22 der Investition 7 (Intelligentes nationales Übertragungsnetz), M7-30 von Investition 10 („Crescere Green“-Pilotprojekt zu Kompetenzen), M7-37 von Investition 13 (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)), M7-39 von Investition 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren) und M7-42 von Investition 15 (Wandel 5.0). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (10) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,1 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 74,8 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,5 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

Sonstige Bewertungskriterien

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (14) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Italiens belaufen sich auf 194 435 381 164 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag,

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

der Italien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen. Daher bleibt der Italien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (15) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (16) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (17) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2 *Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3 *Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*